



Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

4 K 1226/20

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat, diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg [REDACTED]

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bogner als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2022 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.06.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der 1987 geborene Kläger, nigerianischer Staatsangehöriger, dem Volk der Yoruba zugehörig und christlichen Glaubens, reiste nach eigenen Angaben am 06.11.2018 aus Frankreich kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12.11.2018 Asyl.

Mit dem Asylantrag wurde gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Bei seiner persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 02.02.2019 trug der Kläger vor, in Nigeria als bisexueller Mann aufgewachsen zu sein. Er habe im Alter von etwa 15 Jahren bisexuelle Gefühle entwickelt. Damals habe er bei seinen Eltern gelebt und die Schule besucht. Daher habe er sich zu dieser Zeit sehr eingeschränkt. Ab 2006 habe er eine polytechnische Bildungseinrichtung besucht. In dieser Zeit habe er sein „Coming-Out“ gehabt und seine bisexuelle Seite mit ersten männlichen Kontakten im Geheimen ausgelebt. Die polytechnische Ausbildung habe er nicht abgeschlossen. Später habe er den Beruf des Zimmermanns erlernt und unregelmäßig gearbeitet. Er habe dann mit einer Frau (im folgenden „Kindesmutter“) drei Kinder gezeugt. Die Kindesmutter habe später aufgrund einiger Textnachrichten auf seinem Mobiltelefon erfahren, dass er mit anderen Männern kommuniziere. So habe sie von seiner Bisexualität erfahren. Aufgrund dessen sei es später zur Trennung gekommen. Bisexuelle Kontakte habe er im Club gefunden. Im Übrigen habe er sich über Bisexualität in internetbasierten sozialen Netzwerken ausgetauscht. Er sei auf Kommentare eingegangen und habe sich in einer Facebook-Gruppe mit anderen Personen ausgetauscht. Er habe zuletzt dauerhaft in Ikirun in Osun-State gelebt. Am 29.03.2018 habe er seinen Partner namens [REDACTED] zu sich nach Hause eingeladen, weil man zusammen „Spaß haben“ wollte. Mehrere Personen hätten dies durch ein Fenster gesehen und sich dann Zutritt zum Haus verschafft. Der Kläger und [REDACTED] hätten sich noch anziehen können

und ■■■ sei die Flucht gelungen. Der Kläger aber sei sehr stark geschlagen worden, bevor ihm die Flucht gelungen sei. Er habe sich zwei bis drei Tage in einem leeren Haus versteckt. Er sei dann in sein Haus zurückgekehrt. Im Haus sei er später erneut von drei Personen angegriffen worden. Eine Nachbarin habe dies mitbekommen und sei dazwischen gegangen. Der Kläger sei dann zunächst in eine ärztliche Einrichtung gegangen und dort behandelt worden. Nach etwa zwei Stunden seien Polizisten im Krankenhaus aufgetaucht und hätten ihn mit aufs Kommissariat nehmen wollen. Die behandelnde Krankenschwester habe aber auf eine längere Behandlungszeit verwiesen. Nach etwa zwei Stunden Wartezeit sei die Schicht der Polizisten beendet gewesen und diese seien dann gegangen. Diesen Moment habe der Kläger genutzt, um die ärztliche Einrichtung zu verlassen. Er habe sich dann zunächst bei Bekannten in einem anderen Dorf aufgehalten. Anschließend habe er sich kurz bei der Kindesmutter aufgehalten und sei dann in einem nahen Krankenhaus behandelt worden. Die Kindesmutter habe dann berichtet, Polizisten hätten bei ihr zu Hause nach dem Kläger gesucht. Er habe sich dann drei Wochen bei einem weiteren Bekannten aufgehalten. Dessen Onkel habe ihm ein spanisches Visum vermittelt, mit welchem er letztlich von Nigeria nach Frankreich geflogen sei. Zwischenzeitlich hätten auch die getrenntlebenden Eltern des Klägers von seiner Bisexualität erfahren. Die Schwester habe ihm berichtet, dass er von der Familie als Schande betrachtet werde. Auch die übrige Gemeinde wisse nun von seiner Bisexualität. Die Männer, von denen er angegriffen worden sei, hätten auch ein Video von ihm un ■■■ aufgenommen, welches von vielen Personen gesehen worden sei. Er wisse nicht, wie verbreitet das Video sei. Ein Freund habe gesagt, es sei auf Facebook eingestellt worden. ■■■ habe zuletzt im Norden Nigerias gelebt, wo er einen Partner habe. Im Falle einer Rückkehr fürchte er Verfolgung seitens der Polizei. Er habe auch Angst vor seinem Vater und der nigerianischen Gesellschaft. Seine Familie lebe jetzt in Schande und man zeige mit dem Finger auf seine Mutter. Der Heimatort sei klein und jeder kenne sich dort. Seine Bisexualität habe er in Deutschland zum Zeitpunkt der Anhörung nicht ausgelebt.

Mit Bescheid vom 09.06.2020 (Gesch.-Z.: 7660193-232) lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab (Ziffern 1 bis 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorlägen (Ziffer 4). Es forderte den Kläger zur Ausreise binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung auf; im Falle der Klageerhebung ende die Ausreisfrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisfrist drohte das Bundesamt dem Kläger die Abschiebung nach Nigeria oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat an (Ziffer 5).

Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG befristete das Bundesamt auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Zur Begründung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, dass der Kläger bei Wahrunterstellung der von ihm geltend gemachten Vorverfolgung seitens der Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft von Ikirun und der örtlichen Polizei auf interne Fluchialternativen zu verweisen sei. Seitens der örtlichen Gemeinschaft habe der Kläger keine Verfolgungshandlungen in anderen Landesteilen Nigerias zu erwarten. Grundsätzlich bestehe in den meisten Fällen die Möglichkeit, staatlicher Verfolgung, Repressionen Dritter sowie Fällen regionaler Instabilität durch Umzug in einen anderen Teil Nigerias auszuweisen. Es sei nicht ersichtlich, dass die Angreifer oder andere Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft den Willen, das Interesse oder die Möglichkeit hätten den Kläger aufzuspüren. Nach seinen eigenen Angaben resultierten die Anfeindungen im Heimatort aus dessen Größe und der gegenseitigen Bekanntheit. Diese Grundvoraussetzungen beständen in anderen Städten Nigerias nicht. Als Fluchialternative komme beispielsweise Lagos in Betracht. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Bewohner von Ikirun ihn in Lagos aufspüren würden. Hiergegen spreche bereits die Entfernung von über 200 Kilometern und die Größe der Metropolregion Lagos mit über 14 Millionen Einwohnern. Auch seinem Partner ■■■■ sei es möglich gewesen, in den Norden Nigerias auszuweichen. Dieser habe sich in der gleichen Situation wie der Kläger befunden. Gleiches gelte für mögliche Verfolgungshandlungen durch die Polizei in Lagos. Hier sei zusätzlich zu berücksichtigen, dass homosexuelle Handlungen in Nigeria mit hohen gesetzlichen Strafen von bis zu 14 Jahren Freiheitsstrafe belegt seien. In den Jahren 2017 und 2018 sei es zu Verhaftungen von insgesamt 131 homosexuellen Männern in Lagos gekommen, von denen die überwiegende Mehrheit gegen Kautionsauslassung aus der Haft entlassen worden sei. Zu einer flächendeckend verschärften Strafverfolgung oder Verurteilungen sei es jedoch nicht gekommen. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach der Kläger landesweit durch die Polizei gesucht werde. Hiergegen spreche bereits die legale Ausreise des Klägers. Auch bei vorliegender Bisexualität könne er auf interne Fluchialternativen verwiesen werden, falls im Rahmen der Gefährdungsprognose festzustellen sei, dass ihm am Ort der internen Fluchialternative keine Verfolgungshandlung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Es sei auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger am Ort der internen Fluchialternative aufgrund seiner bisexuellen Neigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verfolgt werde. Homosexuelle und Bisexuelle bildeten in Nigeria eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Homosexuelle unterlägen in Nigeria jedoch keiner Gruppenverfolgung. Es bedürfe daher einer Gefahrenprognose auf Grundlage der Person des Klägers und seines gesellschaftlichen Lebens. Dabei sei zu prüfen, wie sich der

einzelne Schutzsuchende bei seiner Rückkehr im Hinblick auf seine sexuelle Ausrichtung verhalten werde und wie wichtig diese Verhaltensweise für seine Identität sei. Insbesondere werde die Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung durch die Sichtbarkeit der sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit beeinflusst. Es sei nicht ersichtlich, dass der Kläger seine sexuelle Orientierung aus einer Identitätsprägung heraus in öffentlich wahrnehmbarer Weise leben werde. Der Kläger habe seine Bisexualität bisher auf einem gesellschaftlich kaum wahrnehmbaren Niveau ausgelebt. Es seien keine Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen, dass seine Neigung bis zu dem geschilderten Vorfall im Jahr 2018 einer breiteren Öffentlichkeit bekannt geworden sei oder der Kläger dies bekannt machen wolle. Auch nach eigenen Angaben sei der Kläger seiner sexuellen Orientierung durch Ansprache bestimmter Personen im Club oder durch Gespräche in kleinen Gruppen auf Facebook gefolgt. Ein offensives Zeigen der sexuellen Orientierung in identitätsprägender Weise sei hieraus nicht ableitbar. Es fehle an einer erheblichen Reichweite und Erkennbarkeit der sexuellen Neigung des Klägers für die Öffentlichkeit. Anderes ergebe sich auch nicht aus dem bisherigen Verhalten in Deutschland. Zum Zeitpunkt der Anhörung habe der Kläger seine bisexuelle Neigung in Deutschland nicht ausgelebt. Im Rahmen der Rückkehrprognose sei auch zu berücksichtigen, dass die sexuelle Neigung des Klägers auch eine heterosexuelle Komponente enthalte, die sich in der Ehe und der Zeugung mehrerer Kinder äußere, damit aktiv gelebt worden sei und nach außen hin sichtbar gewesen sei. Eine erhöhte Gefährdung aufgrund des möglicherweise in Umlauf befindlichen Videos vom Kläger und ■■■■ sei ebenfalls nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für eine gefahrerhöhende Verbreitung des Videos lägen nicht vor. Selbst falls man voraussetze, dass das Video auf Facebook eingestellt worden sei, seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass dieses über einen längeren Zeitraum auf der Plattform einsehbar gewesen sei oder eine erhebliche Zahl an Nutzern erreicht habe. Auch sei nicht ersichtlich, dass dieses durch Personen am Ort der internen Fluchtalternative dem Kläger zugeordnet werden könne. Eine Verfolgung am Ort der internen Fluchtalternative sei daher nicht beachtlich wahrscheinlich. Danach könne es dem Kläger zugemutet werden, sich in diesem sicheren Landesteil aufzuhalten. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Abschiebungsverbote lägen ebenfalls nicht vor. Wegen der weiteren Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen, der dem Kläger am 16.06.2020 zugestellt wurde.

Der Kläger hat am 25.06.2020 Klage erhoben. Er verweist auf sein bisheriges Vorbringen und trägt ergänzend vor, dass er nirgendwo in Nigeria sicher sei. Ihm drohe, sofern er die gleichgeschlechtliche Variante seiner Sexualität leben wolle und aufgrund des existierenden Videos überall in Nigeria Lebensgefahr. Ihm sei daher die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Auch wenn er bisexuell sei, könne von ihm nicht

erwartet werden, dass er dauerhaft seine homoerotische Neigung unterdrücke. Er werde sich immer wieder in Frauen und in Männer verlieben.

Unter Zurücknahme der Klage im Übrigen beantragt er,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 09.06.2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus gem. § 4 AsylG zuzuerkennen, weiter hilfsweise, Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 des AufenthG in Bezug auf Nigeria festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

LGBTI Personen würden in der nigerianischen Gesellschaft tabuisiert und diskriminiert. Homosexuelle Handlungen jeglicher Art seien – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen – sowohl nach säkularem Recht als auch nach Scharia-Recht strafbar. Im Januar 2014 habe der ehemalige Präsident Jonathan die sog. «Same Sex Marriage Bill» gezeichnet. Danach könnten Personen, die in Nigeria oder im Ausland einen gleichgeschlechtlichen Ehevertrag schließen oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eingehen, zu 14 Jahren Freiheitsstrafe und Personen, die in Nigeria an der Zeremonie beteiligt sind, zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt werden. Wer seine Liebesbeziehung zu einem Menschen des gleichen Geschlechts direkt oder indirekt öffentlich zeige, dem drohe eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren. Die gleiche Strafe drohe Personen, die Klubs oder Organisationen für Schwule und Lesben betreiben oder unterstützen wie auch denen, die Unterstützer von Umzügen oder Treffen von Homosexuellen sind. Das Gesetz sei bisher von rund zehn Bundesstaaten in ihr landesrechtliches Strafgesetzbuch übernommen worden. Die Rechtsänderung habe seitdem nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt. Bisher sei nur ein Fall bekannt, in dem 2017 in Lagos ein Hotelbesitzer und zwei im Hotel Beschäftigte nach dem neuen Gesetz formell angeklagt wurden; Verurteilungen seien bisher nicht bekannt. Im Bundesstaat Lagos seien bei Massenverhaftungen im Juli 2017 74 und im August 2018 57 angeblich homosexuelle Männer festgenommen worden. Kurz nach den Verhaftungen sei die überwiegende Mehrheit der Inhaftierten auf Kautions aus der Haft entlassen worden. Eine systematische staatliche Verfolgung Homosexueller (z. B. durch gezielte Suche mittels Razzien in Homosexuellen-Bars) finde hiernach nicht statt. Zu einer Strafverfolgung könne es aber kommen, wenn jemand im Einzelfall bei den Behörden wegen tatsächlicher oder angeblicher homosexueller Betätigung angezeigt werde. Im Übrigen nimmt die Beklagte auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Mit Beschluss vom 25.04.2022 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden sind.

Entscheidungsgründe

Der Einzelrichter konnte trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung die Sache verhandeln und entscheiden, da die Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß und unter Hinweis auf die Folge ihres Ausbleibens geladen worden ist (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

I. Der Bescheid des Bundesamtes vom 09.06.2020 ist – soweit er noch streitgegenständlich ist – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Die Ziffern 1, 3 bis 6 des angefochtenen Bescheides sind folglich aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560 – Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nrn. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche

Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, wenn nicht stichhaltige Gründe dagegensprechen, dass er neuerlich von derartiger Verfolgung bedroht ist. Hat der Asylbewerber seine Heimat jedoch unverfolgt verlassen, kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm auf Grund von Nachfluchtatbeständen eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dabei ist es Sache des Ausländers, die Gründe für eine Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung seine Furcht vor Verfolgung begründet ist, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Herkunftsland zu verbleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei genügt für diesen Tatsachenvortrag auf Grund der typischerweise schwierigen Beweislage in der Regel eine Glaubhaftmachung. Voraussetzung für ein glaubhaftes Vorbringen ist allerdings ein detaillierter und in sich schlüssiger Vortrag ohne wesentliche Widersprüche und Steigerungen.

Wer bereits Verfolgung erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei der Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-)Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Gemessen hieran ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Kläger hat Nigeria vorverfolgt verlassen. Sein Vorbringen, er habe sich bereits in Nigeria sexuell (auch) zu Männern hingezogen fühlt und sei deswegen von Mitgliedern der örtlichen Gemeinschaft sowie der Polizei verfolgt worden, ist aus Sicht des Einzelrichters plausibel und wird auch vom Bundesamt nicht in Zweifel gezogen. Wegen der insoweit erlittenen Vorverfolgung kommt dem Kläger hier die gemäß Art. 4 Abs. 4 der

Qualifikationsrichtlinie (QRL) eingreifende Beweiserleichterung der Vermutung einer Wiederholungsgefahr zugute. Stichhaltige Gründe dafür, anzunehmen, dass abweichend von der Vermutung im Falle seiner Rückkehr keine Verfolgung mehr stattfinden würde, bestehen nicht.

LGBTI-Personen können ihre sexuelle Orientierung in Nigeria nicht öffentlich ausleben und sind massiven Diskriminierungen und Anfeindungen ausgesetzt. Das gesellschaftliche Klima ihnen gegenüber ist feindselig. Die Regierung beschreibt Homosexualität als „unnatürlich“ und „unafrikanisch“. Homosexuelle Handlungen sind strafbar – unabhängig vom Geschlecht der betroffenen Personen – sowohl nach säkularem Recht als auch nach Scharia-Recht (Körperstrafen bis hin zum Tod durch Steinigung in besonderen Fällen). Im Januar 2014 unterschrieb der frühere Präsident Goodluck Jonathan die sog. „Same Sex Marriage Bill“. Danach können homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von bis zu 14 Jahren geahndet werden. Auch die bloße Mitwisserschaft ist strafbar. Im Ausland eingegangene gleichgeschlechtliche Partnerschaften oder Ehen werden in Nigeria nicht anerkannt. Unterstützer von LGBTI-Organisationen können mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden. Seit der Verabschiedung des Gesetzes sind LGBTI Personen noch häufiger Opfer von Mob-Angriffen und Polizeigewalt (Auswärtiges Amt (AA), Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Bundesrepublik Nigeria (Lagebericht), Stand Januar 2022, vom 22.02.2022, S. 13). Auch wenn die o. g. Rechtsänderung bisher nicht zu einer flächendeckenden verschärften Strafverfolgung geführt hat und es bisher wohl noch nicht zu Verurteilungen nach dem neuen Gesetz gekommen ist (AA, Lagebericht, S. 14), ist unter Zugrundelegung dieser Erkenntnislage und in Anbetracht der bereits erlittenen Vorverfolgung anzunehmen, dass der Kläger wegen seiner Bisexualität Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 2 AsylG ausgesetzt wäre.

Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger seine Bisexualität – wie das Bundesamt meint – bislang kaum öffentlich wahrnehmbar ausgelebt hat. Denn auf Grundlage der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist anerkannt, dass „bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zuständigen Behörden von dem Asylbewerber nicht erwarten [können], dass er seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden“ (EuGH, Urte. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 76 a.F.). Dies wird von der deutschen Rechtsprechung bisher weitgehend dahingehend ausgelegt, dass diskretes Verhalten bei der Prüfung eines Asylantrages nicht vom Antragsteller „verlangt“ werden (so VG Potsdam, Urte. v. 27.05.2021 - 2 K 3028/18.A -, juris Rn. 35; VG Berlin, Urte. v. 17.08.2020 - 6 K 686.17 A -, juris Rn. 42), er nicht „darauf verwiesen“ werden (so BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22.01.2020

- 2 BvR 1807/19 -, juris Rn. 19; VG Würzburg, Urt. v. 15.06.2020 - W 8 K 20.30255 -, juris Rn. 26) oder es ihm nicht „zugemutet“ werden (so VG Chemnitz, Urt. v. 18.05.2021 - 4 K 2610/17.A -, juris Rn. 39) dürfe. Dennoch wird in der Regel eine Prognose dahingehend angestellt, in welchem Umfang der Betroffene voraussichtlich seine Neigungen im Herkunftsland ausleben wird, ob im Verborgenen oder äußerlich erkennbar, oftmals orientiert an der bisherigen Risikobereitschaft oder der Lebensweise in Deutschland (so etwa VG München, Urt. v. 08.03.2019 - M 9 K 17.39188 -, juris Rn. 21; VG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 08.10.2020 - 4 K 945/18 -, juris Rn. 52; VG Berlin, Urt. v. 17.08.2020 - 6 K 686.17 A -, juris Rn. 46). Es wird von den Klägern mithin erwartet, dass sie in irgendeiner Form unter Beweis stellen, dass ihnen das Verfolgen ihrer Neigungen wichtig und damit relevanter Bestandteil ihrer Identität ist. Die sexuelle Orientierung ist aber zwingend bedeutsamer Bestandteil der Identität eines Menschen. Dies würde man auch einer heterosexuellen Person nicht absprechen, selbst wenn diese seit Jahren ohne Partner oder sexuelle Kontakte lebt. Wie viel Platz Sexualität und Partnerschaft im Leben eines Menschen einnehmen, ist individuell unterschiedlich und kann sich jederzeit massiv verändern, wenn der Betreffende eine Person kennen lernt, zu der er sich hingezogen fühlt. Selbst wenn das bisherige ungebundene Dasein für denjenigen bis zu dem Zeitpunkt akzeptabel oder sogar erfüllt gewesen sein mag, kann sich sodann von einem Tag auf den anderen das Bedürfnis einstellen, mit dieser Person sein Leben zu verbringen oder etwa eine Familie zu gründen. Unter dieser Prämisse darf ein Geflüchteter nicht in ein Land zurückgeschickt werden, in dem ihm das offene Zusammenleben mit einem frei gewählten Partner der Gefahr staatlicher Verfolgung aussetzen würde. Der Europäische Gerichtshof hat in der Originalfassung des Urteils vom 7. November 2013 (C-199/12 bis C-201/12) bei wörtlicher Übersetzung tatsächlich ausgeführt, „bei der Prüfung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft können die zuständigen Behörden vernünftigerweise nicht erwarten, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden.“ (EuGH, Urt. v. 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris, Rn. 76; vgl. auch Anmerkung bei juris unter "i" a. E.). Der Einschub „von dem Asylbewerber“ (vgl. juris a.a.O. a. F.) anstatt „vernünftigerweise“ ist eine Veränderung des Urteilstextes in der deutschen Übersetzung, die den Sinn der Aussage verändert. Es muss angenommen werden, dass der Gerichtshof nicht nur ausschließen wollte, dass die Behörden ein solches Verhalten vom Betroffenen verlangen oder fordern (i. S. v. etwas „von jemandem“ erwarten), sondern klarstellen, dass sie eine solche Diskretion auch nicht – etwa aufgrund einer bisher sexuell zurückhaltenden Lebensweise – unterstellen oder prognostisch vermuten und daraus Schlüsse ziehen dürfen. Diese Annahme wird bestätigt durch die Begründung des Urteils, in der der Gerichtshof ausführt, „dass [der Betroffene] die Gefahr dadurch vermeiden könnte, dass er

beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung größere Zurückhaltung übt als eine heterosexuelle Person, ist insoweit unbeachtlich" (EuGH, a.a.O., Rn. 75, vgl. zum Vorstehenden auch VG Leipzig, Urt. v. 18.11.2021 - 3 K 1759/20.A -, juris).

Ist danach davon auszugehen, dass die Bisexualität des Klägers für ihn identitätsprägend ist, wäre eine dauerhafte und erzwungene Unterdrückung seiner Bisexualität in Nigeria für ihn nicht zumutbar. Die Entscheidung, wie er seine sexuelle Orientierung (öffentlich) auslebt und insbesondere, ob er sich offen zu seiner sexuellen Orientierung bekennen möchte oder nicht, ist eine höchstpersönliche, deren Bewertung dem Gericht entzogen ist (VG Braunschweig, Urt. v. 09.08.2021 - 2 A 77/18 -, juris Rn. 43-49; VG Leipzig, Urt. v. 18.11.2021 - 3 K 1759/20.A -, a.a.O.).

Es ist schließlich auch nicht ersichtlich, dass hinsichtlich der Situation Homo- bzw. Bisexueller in Nigeria regionale Unterschiede bestehen, sodass ein interner Schutz nach § 3e AsylG ausscheidet (vgl. VG Leipzig, Urt. v. 18.11.2021 - 3 K 1759/20.A -, a.a.O.; VG Freiburg, Urt. v. 08.10.2021 - A 9 K 1987/17 -, juris).

2. Nach alledem sind auch die Ziffern 3 bis 6 des angefochtenen Bescheides aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf §§ 155 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Soweit der Kläger seine Klage hinsichtlich der ursprünglich begehrten Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG zurückgenommen hat, wirkt sich dies auf die Kostenentscheidung nicht aus.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,
(Tag-/Nachtbriefkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnete Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Die sich auf den durch Klagerücknahme beendeten Verfahrensteil beziehende Einstellungs- und Kostenentscheidung ist gemäß §§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO unanfechtbar.

Bogner